

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 07.08.2023

Nr. 73

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 480 Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Bonstorf am 06.09.2023
 - 480 Gemeinde Wietze, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wietze für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
 - 482 Stadt Bergen, 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“)
 - 484 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“
 - 486 Stadt Bergen, Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Bonstorf am 06.09.2023

Es findet eine Sitzung des Orsrates Bonstorf am Mittwoch, 06.09.2023 um 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Bonstorf, Berger Weg 10, 29320 Südheide, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Ortsbürgermeisters
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
7. Haushalt 2024
8. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
9. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
10. Schließung der Sitzung

Südheide, den 02.08.2023
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wietze für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wietze für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wietze in der Sitzung am 04.07.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.125.000,00	4.137.100,00	0,00	20.262.100,00
ordentliche Aufwendungen	17.561.200,00	1.061.200,00		18.622.400,00
außerordentliche Erträge	300.000,00	0,00	300.000,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.793.600,00	3.835.700,00		19.626.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.527.600,00	876.200,00		17.403.800,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.428.300,00	0,00	0,00	4.428.300,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.091.700,00	726.700,00	0,00	9.818.400,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.291.400,00	955.500,00	0,00	5.246.900,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	872.600,00	0,00	0,00	872.600,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	24.513.300,00	4.792.200,00	0,00	29.305.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.541.900,00	1.572.900,00	0,00	28.114.800,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.291.400 € um 955.500 € erhöht und damit auf 5.246.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wietze, den 17.07.2023
Gemeinde Wietze

Klußmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 02.08.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/029606 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen im Rathaus Wietze, in 29323 Wietze, Neue Mitte 1 – 3, im Zimmer 41, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wietze, den 02.08.2023
Gemeinde Wietze

Klußmann
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“)

hier:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

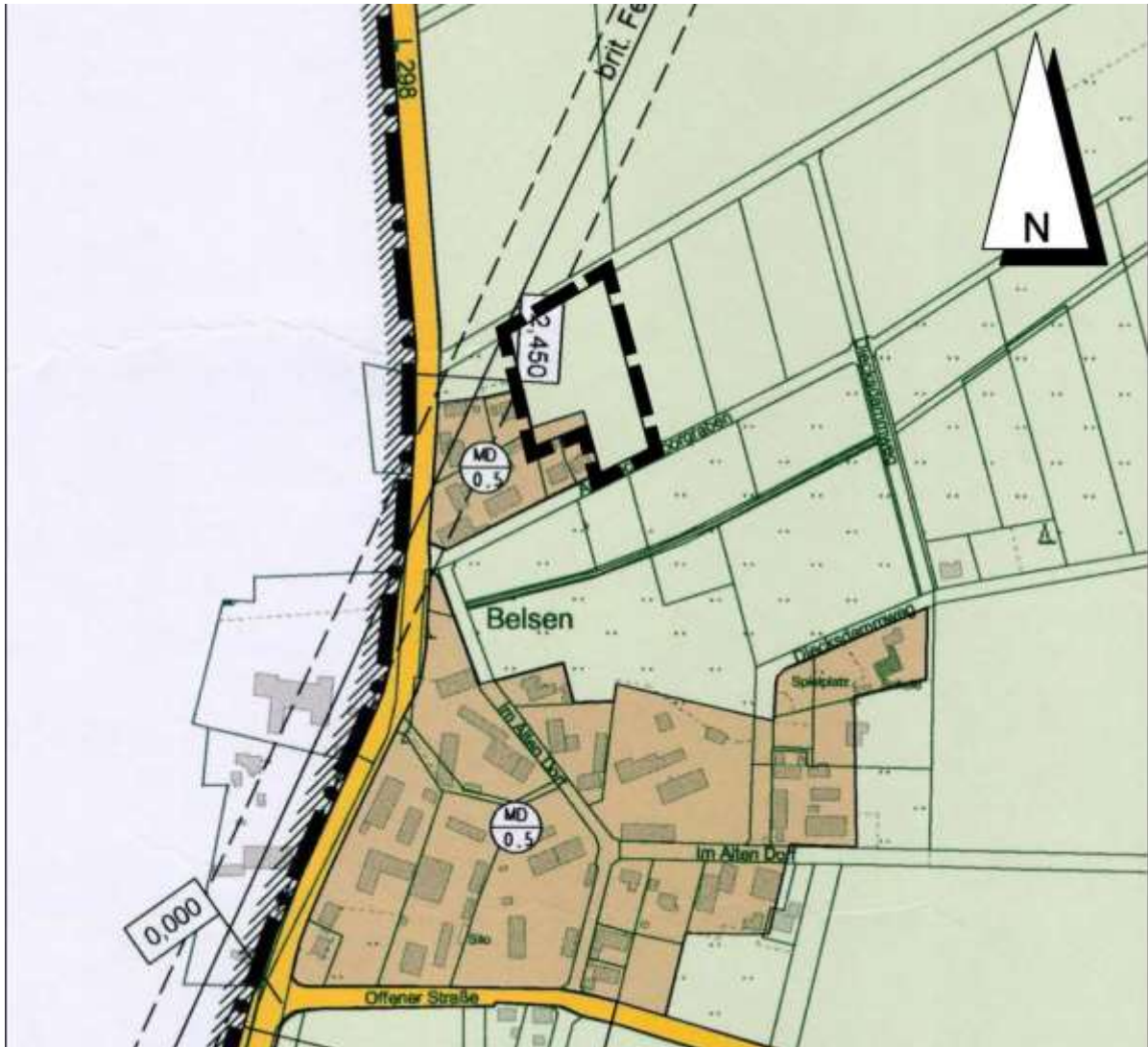
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 dem Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Planzeichnung zugestimmt und zugleich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Änderungsbereiches der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (verkleinerter Auszug)

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der Ortslage Belsens im Nordosten des Ortsteils nördlich der Straße „Am Fuchsmoorgraben“.

Das letzte Baugebiet stammt aus dem Jahr 1992. Innenbereiche oder Baulücken stehen für Bauwillige nicht zur Verfügung. Im vorliegenden Fall soll der Versorgung der ansässigen Bevölkerung mit Wohnbauland der Vorrang vor der Vorsorgefunktion für die Landwirtschaft eingeräumt werden.

Innerhalb der Bebauungsplanung ist der notwendige Schallschutz in Bezug auf das westlich vorhandene Truppenübungsgelände zu berücksichtigen. Hierzu wurde ein schalltechnisches Gutachten durch die AMT Ingenieurgesellschaft, Isernhagen, erstellt, dessen Ergebnisse im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.

Die verkehrliche Erschließung kann von der Straße „Am Fuchsmoorgraben“ aus erfolgen.

Altablagerungen und Bodenkontaminationen, die die geplante Nutzung in Frage stellen könnten, sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches ist durch Anschluss an vorhandene Anlagen möglich.

Die Löschwasserversorgung ist den einschlägigen Regeln entsprechend sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre, liegen nicht vor.

Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern, um die Belastung der Vorflut bei Starkregenereignissen zu minimieren.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,76 ha.

Ein Umweltbericht erfolgt im weiteren Verfahren.

Gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB liegt der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen einschließlich Begründung und Planzeichnung in der Zeit

vom 17.08.2023 bis einschließlich 19.09.2023

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen

Bergen, den 07.08.2023 (L.S.)
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“

hier:

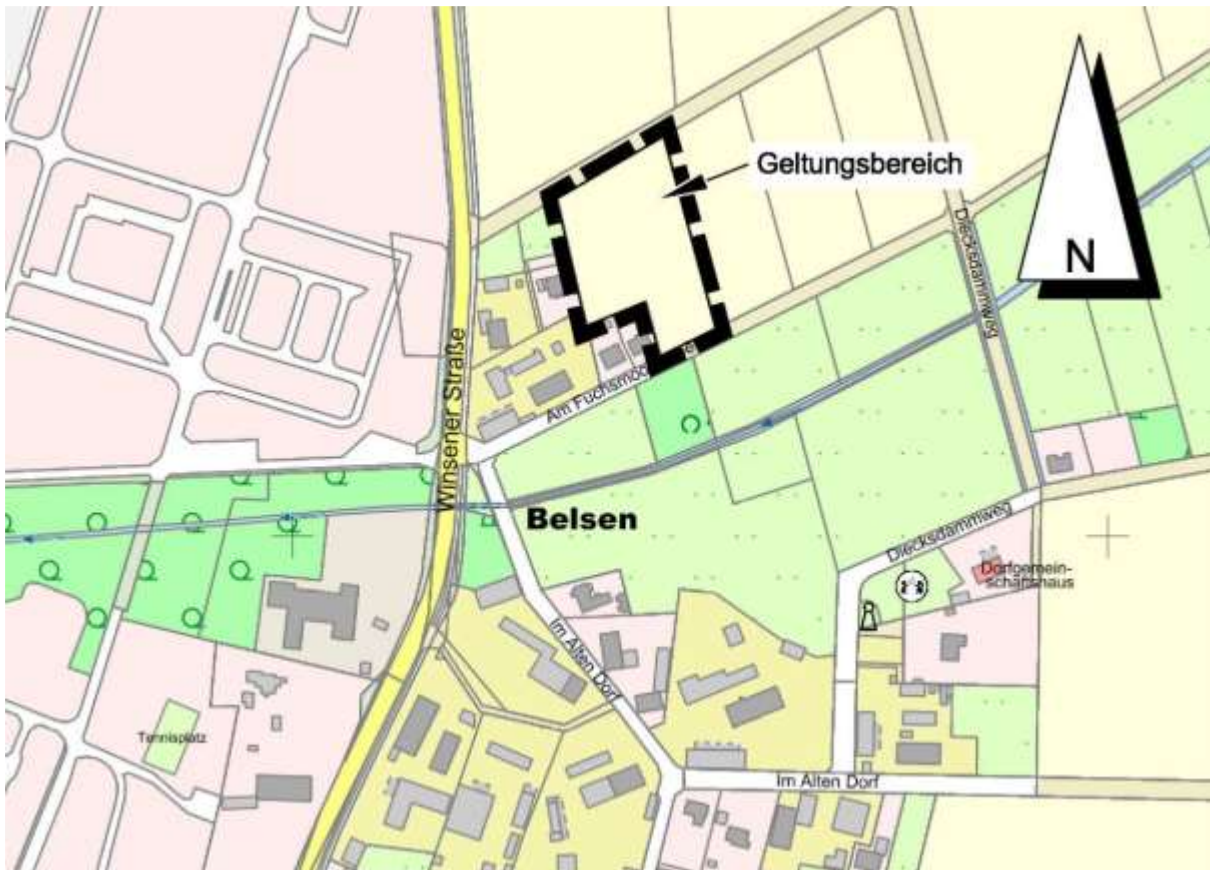
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 zudem dem Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der dazugehörigen Begründung in der vorliegenden Fassung zugestimmt und zugleich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgaben“ (verkleinerter Auszug)

Ziel und Zweck des Bauleitplanverfahrens ist es die Ortslage Belsen entsprechend der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erweitern. Der Planbereich befindet sich im Nordosten des Ortsteils Belsen nördlich der Straße „Am Fuchsmoorgaben“. Dabei ist insbesondere der notwendige Schallschutz in Bezug auf das westlich vorhandene Truppenübungsgelände zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet (hier: Flurstück 156/5, Flur 4, Gemarkung Belsen) existiert derzeit kein Bebauungsplan. Der rechts-wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergen stellt derzeit eine landwirtschaftliche Fläche dar und soll stattdessen als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Zur Realisierung der genannten Nutzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgaben“ sowie entsprechend die Änderung des wirksamen Flächen-nutzungsplanes der Stadt Bergen im Parallelverfahren erforderlich.

Es sollen bis zu acht Baugrundstücke mit Einzelhäusern entstehen. Die Fläche des Planbereichs beträgt einschließlich Grün- und Verkehrsflächen ca. 0,76 ha.

Aufgrund der Nähe des Truppenübungsplatzes sowie des ebenso zu berücksichtigenden Straßenverkehrs wurde durch das Fachbüro AMT Ingenieurgesellschaft, Isernhagen, ein schalltechnisches Gutachten mit Datum 04.08.2022 erstellt. Das Gutachten kommt zudem Ergebnis, dass zum Teil Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 durch den Verkehrslärm sowie durch den Betrieb des Truppenübungsplatzes bzw. der Niedersachsen Kaserne zu erwarten seien. Dies kann auch die Nachtruhe bei gekipptem Fenster beeinträchtigen. Mit Hilfe einer ausreichenden Schalldämmung der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sowie einer fensterunabhängigen Lüftung in Schlafräumen können gesunde Wohn- bzw. Schlafverhältnisse im Plangebiet jedoch erreicht werden. Dabei seien besondere Anforderungen zum Schutz vor tieffrequentem Schießlärm zu beachten. Dementsprechend werden in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen Lärmpegelbereiche dargestellt, die bei der Bebauung des Gebietes zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgaben“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung in der Zeit

vom 17.08.2023 bis einschließlich 19.09.2023

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr

zusätzlich Dienstag 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Bergen-Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgaben“ unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FD Bauen und Umwelt, Zimmer 11 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Bergen, den 07.08.2023 (L.S.)
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Stadt Bergen, Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes

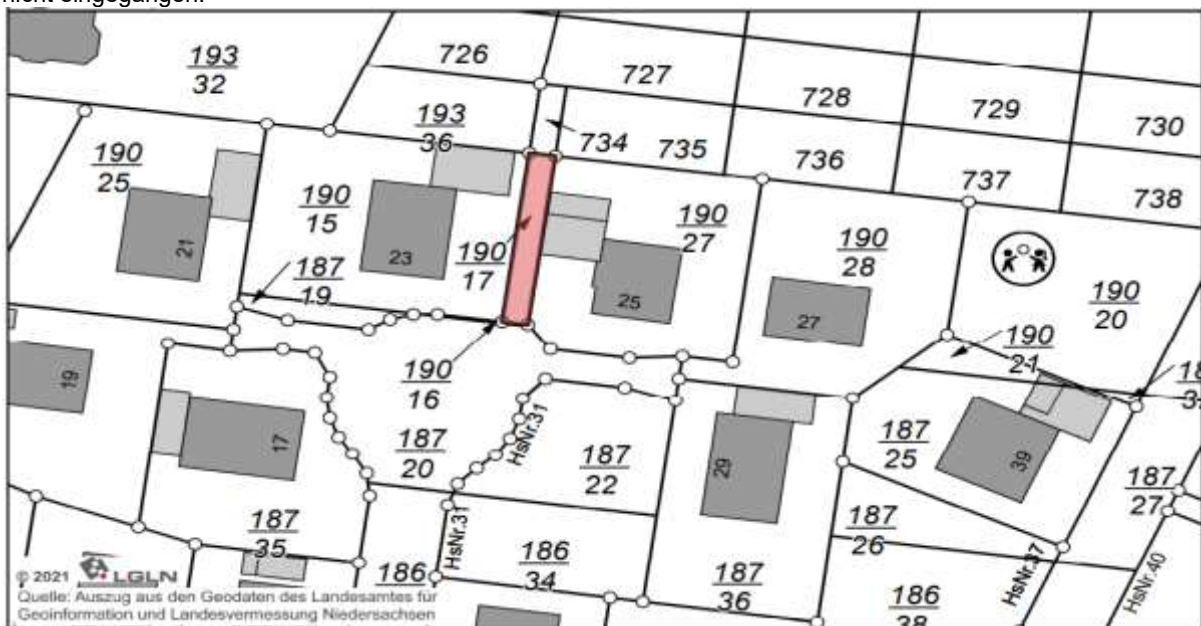
Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 beschlossen, dass gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 29.06.2022 in der zuletzt geltenden Fassung die folgende Gemeindefläche

- Gemarkung Eversen, Flur 1, Flurstück 190/17, gemäß roter Markierung im unteren Auszug,

eingezogen und entwidmet werden soll.

Anregungen und Bedenken sind nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht am 05.08.2023 innerhalb von 3 Monaten nicht eingegangen.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Mit der Bekanntgabe der Einziehung endet die Eigenschaft als öffentliche Fläche mit dem Ablauf des heutigen Tages (§ 8 Abs. 3 NStrG).

Mit der Einziehung der Flächen entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (§ 8 Abs. 4 NStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist das Rechtsmittel der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen.

Bergen, 04.08.2023
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN